# Geschäftsordnung für den Landesjugendhilfeausschuss (GO LJHA)

vom 18.02.2021

Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt Landesjugendamt

# Inhalt

§ 1	Konstituierung	3
§ 2	Vorsitz	3
§ 3	Einberufung der Sitzungen	4
§ 4	Aufstellung der Tagesordnung	4
§ 5	Öffentliche Mitteilung	5
§ 6	Teilnahme und Verhinderung	5
§ 7	Öffentlichkeit der Sitzungen	5
§ 8	Beschlussfähigkeit des LJHA	6
§ 9	Änderung und Erweiterung der Tagesordnung	6
§ 10	Redeordnung	7
§ 11	Anträge zur Geschäftsordnung	7
§ 12	Anträge und Anfragen	8
§ 13	Beschlussfassung durch Abstimmung	8
§ 14	Wahlen	9
§ 15	Sitzungsniederschrift	10
§ 16	Information der Öffentlichkeit	11
§ 17	Unterausschüsse	11
§ 18	Ordnungsbestimmungen	12
§ 19	Geschäftsführung	12
§ 20	Änderung der Geschäftsordnung	12
§ 21	Inkrafttreten	12

Der Landesjugendhilfeausschuss (LJHA) hat sich in seiner Sitzung am 18.02.2021 auf der Grundlage der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Organisation und Verfahrensweise des Landesjugendamtes (LJAVO) vom 12. Dezember 2000 folgende Geschäftsordnung gegeben:

### § 1 Konstituierung

- (1) Die konstituierende Sitzung des LJHA in der jeweiligen Amtsperiode wird im Einvernehmen mit der zuständigen obersten Landesbehörde durch die Verwaltung des Landesjugendamtes innerhalb eines Monats nach Wahl oder Bestellung der neuen Mitglieder durch das LJA einberufen.
- (2) In dieser Sitzung führt der/die zuständigen Staatsminister/-in den Vorsitz, bis die/der neugewählte Vorsitzende das Amt übernimmt.
- (3) Der/die Staatsminister/-in ruft die Namen der Mitglieder des LJHA auf und verpflichtet sie zu Beginn der konstituierenden Sitzung auf ihre Aufgaben und Verschwiegenheit gemäß § 4 Absatz 3 LJAVO.
- (4) Der/die Staatsminister/-in stellt die Beschlussfähigkeit fest und führt die Wahl zum Vorsitz durch.

### § 2 Vorsitz

- (1) Der LJHA wählt aus der Mitte seiner stimmberechtigten Mitglieder in voneinander getrennten geheimen Wahlgängen eine/-n Vorsitzende/-n und der/die Stellvertreter/-in.
- (2) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen aller Stimmberechtigten erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerber/innen mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt, bei der die Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Steht nur ein Bewerber/innen zur Wahl und erreicht dieser nicht mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, findet ein zweiter Wahlgang statt; bei diesem genügt zur Wahl des Bewerbers/der Bewerberin die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (3) Für Einzelheiten zur Durchführung der Wahl wird auf § 14 dieser Geschäftsordnung verwiesen.
- (4) Der/die Vorsitzende und der/die Stellvertreter/-in werden für die Dauer der Amtsperiode des LJHA gewählt. Legen die jeweiligen Funktionsträger/-innen ihr Amt nieder, werden sie abgewählt oder verlieren ihre Mitgliedschaft im LJHA, soll die vakante Position spätestens in der darauffolgenden Sitzung des LJHA neu besetzt werden.
- (5) Der/die Vorsitzende bzw. der/die Stellvertreter/-in können nur auf Antrag von mindestens einem Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder abgewählt werden. Der Antrag muss spätestens drei Wochen vor dem maßgeblichen Sitzungstermin in der Geschäftsstelle, die beim LJA eingerichtet wird (im Folgenden: Geschäftsstelle), eingehen. Er wird dann als Tagesordnungspunkt für die nächste Sitzung aufgenommen. Die Abwahl des/der Vorsitzenden bzw. der/ die Stellvertreter/in ist erfolgt, wenn sich mehr als die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder in geheimer Wahl gegen die betreffende Person

aussprechen. Bei Abwahl des/der Vorsitzenden führt der/die Stellvertreter/-in die Geschäfte bis zur Neuwahl fort. Sollten beide Funktionsträger gleichzeitig abgewählt werden, nimmt das an Lebensjahren älteste Mitglied die Aufgaben des/der Vorsitzenden bis zur Neuwahl wahr.

- (6) Der/die Vorsitzende vertritt den LJHA nach außen.
- (7) Er/sie eröffnet, leitet und schließt die Ausschusssitzungen und sorgt für einen ordnungsgemäßen Ablauf. Im Verhinderungsfall handelt der/die Stellvertreter/-in.
- (8) Für die Zeit und den Tagungsraum der Sitzungen übt der/die Vorsitzende das Hausrecht aus.

### § 3 Einberufung der Sitzungen

- (1) Der LJHA wird von dem/der Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch viermal im Jahr einberufen.
- (2) Zeit und Ort der regulären Sitzungen eines Jahres sind in der letzten LJHA-Sitzung des laufenden Jahres für das kommende Jahr im Benehmen mit den zuständigen obersten Landesjugendbehörden zu beschließen.
- (3) Der LJHA ist unverzüglich zu einer Sondersitzung einzuberufen, wenn ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt. Der Antrag ist schriftlich über die Geschäftsstelle an den/die Vorsitzenden zu richten.
- (4) LJHA-Sitzungen werden schriftlich im Auftrag des/der Vorsitzenden durch den/die Leiter/in der Verwaltung des Landesjugendamtes einberufen. Die Einladung soll den Mitgliedern des LJHA und deren Stellvertretern mindestens vierzehn Tage vor dem Sitzungstermin schriftlich zugehen. Die Zustellung kann auch elektronisch erfolgen. Sie enthält die Tagesordnung und die für die Beratung notwendigen Unterlagen, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen einzelner entgegenstehen.

# § 4 Aufstellung der Tagesordnung

- (1) Der/ die Vorsitzende/r stellt die Tagesordnung im Benehmen mit den zuständigen obersten Landesbehörden auf. Der/die Leiter/-in der Verwaltung des Landesjugendamtes hat den/die Vorsitzende/-n dabei zu beraten.
- (2) Soweit der LJHA in vorausgehenden Sitzungen die Behandlung verschiedener Tagesordnungspunkte beschlossen hat, hat der/die Vorsitzende diese in die Tagesordnung aufzunehmen.
- (3) Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes oder des/des Leiters/-in der Verwaltung des Landesjugendamtes ist ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens vier Wochen vor dem vorgesehenen Sitzungstermin schriftlich unter Beifügung der vom/von der Einreichenden unterzeichneten Beschlussvorlage über die Geschäftsstelle an den/die Vorsitzende/-n zu richten.

- (4) Dringliche Anträge zur Tagesordnung sind in der Regel drei Werktage vor der Sitzung bei der Geschäftsstelle schriftlich einzureichen. Sie werden an die Mitglieder und die/den Vorsitzende/n weitergeleitet. Der Ausschuss beschließt vor Eintritt in die Tagesordnung über die Dringlichkeit des Antrags mit einfacher Mehrheit der teilnehmenden Mitglieder.
- (5) Anträge zur Tagesordnung aus Sitzungen der ständigen und nichtständigen Unterausschüsse sind mit einer Frist von drei Wochen einzubringen.

# § 5 Öffentliche Mitteilung

- (1) Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen des LJHA sind von dem/der Vorsitzenden in geeigneter Weise und auf der Internetseite des Landesjugendamtes zwei Wochen vor Beginn der Sitzung bekanntzumachen.
  - Die Verwaltung des Landesjugendamtes informiert dazu die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe über ihre Verbände.
- (2) Der Sitzungskalender eines Jahres ist im Sächsischen Amtsblatt bekannt zu machen.

### § 6 Teilnahme und Verhinderung

- (1) Die Mitglieder des LJHA sind verpflichtet, an den Sitzungen des LJHA teilzunehmen und sich in die Anwesenheitsliste einzutragen. Sind sie verhindert, teilen sie dies dem/der Vorsitzenden über die Geschäftsstelle unverzüglich, spätestens aber bis eine Stunde vor Beginn der Sitzung, mit und geben zugleich an, ob das stellvertretende Mitglied an ihrer Stelle an der Sitzung teilnehmen wird.
- (2) Die Mitteilungspflicht besteht auch für den Fall, dass ein Mitglied des LJHA eine Sitzung vorzeitig verlassen muss.
- (3) Die Sitzungen erfordern in der Regel die persönliche Präsenz der Mitglieder.
- (4) Bestimmt der/die Vorsitzende im Einvernehmen mit den obersten Landesjugendbehörden in von ihm zu begründenden Ausnahmefällen, dass ganz oder teilweise von der Präsenz abgewichen wird, kann die Teilnahme der Mitglieder auch mittels elektronischem Bild-Ton-Kommunikationsmittel in Echtzeit hergestellt werden.

# § 7 Öffentlichkeit der Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des LJHA sind grundsätzlich öffentlich.
- (2) Die Öffentlichkeit ist nur dann auszuschließen, wenn das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen einzelner Personen oder schutzbedürftiger Gruppen dies erfordern.
- (3) Beruft der/die Vorsitzende eine nichtöffentliche Sitzung ein oder beantragt ein Mitglied die Öffentlichkeit auszuschließen, ist der Ausschlussgrund zu nennen.
- (4) In nichtöffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse sind im Nachgang öffentlich bekannt zu geben, sofern nicht das Wohl der Allgemeinheit oder berechtigte Interessen einzelner Personen oder Gruppen entgegenstehen.

### § 8 Beschlussfähigkeit des LJHA

- (1) Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt der/die Vorsitzende
  - 1. die ordnungsgemäße Einberufung sowie
  - 2. die Beschlussfähigkeit des LJHA fest und lässt dies in der Niederschrift vermerken.
- (2) Der LJHA ist beschlussfähig, wenn er form- und fristgerecht einberufen wurde und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder teilnimmt. In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorsitzende nach § 6 Abs. 4 bestimmen, dass eine Anwesenheit auch mit der Teilnahme über ein elektronisches Bild-Ton-Kommunikationsmittel in Echtzeit möglich ist. Die Beschlussfassung zu den einzelnen Vorlagen setzt zu diesem Zeitpunkt die Beschlussfähigkeit voraus.
- (3) Bei Beschlussunfähigkeit oder wenn eine Sitzung abgesagt wird, weil mehr als die Hälfte der Mitglieder bzw. deren Vertreter/innen ihre Teilnahme bereits vor der Sitzung abgesagt haben, ist eine zweite Sitzung innerhalb von 14 Tagen einzuberufen. In der zweiten Sitzung ist der LJHA beschlussfähig, wenn mindestens 5 stimmberechtigte Mitglieder teilnehmen. Hierauf ist in der Ladung zur zweiten Sitzung hinzuweisen.
- (4) Über Angelegenheiten einfacher Art kann nach Entscheidung des/der Vorsitzenden des LJHA auch im schriftlichen Verfahren, unter gleichzeitiger Aufforderung der stimmberechtigten Mitglieder zur Abstimmung (Sternverfahren), beschlossen werden. Ein Beschlussvorschlag ist angenommen, wenn innerhalb einer Frist von 14 Tagen kein stimmberechtigtes Mitglied gegenüber dem/der Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses widerspricht; die Frist beginnt mit dem 3. Tag nach dem Versand.
- (5) Sollte der/die Vorsitzenden/e und sein/e / ihr/e Stellvertreter/in in einer Sitzung fehlen, leitet das nach Lebensjahren älteste teilnehmende Mitglied des LJHA die Sitzung.

# § 9 Änderung und Erweiterung der Tagesordnung

- (1) Der LJHA kann vor Eintritt in die Tagesordnung beschließen
  - 1. die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern;
  - 2. Tagesordnungspunkte zu teilen oder miteinander zu verbinden;
  - 3. die Beratung eines in öffentlicher Sitzung vorgesehenen Tagesordnungspunktes in die nichtöffentliche Sitzung zu verweisen, wenn Gründe nach § 7 Absatz 3 vorliegen; die Begründung und Beschlussfassung dafür erfolgt in nichtöffentlicher Sitzung.
- (2) Der LJHA kann die Tagesordnung nichtöffentlicher Sitzungen bzw. nichtöffentlicher Teile einer Sitzung zu Beginn der Tagung in nichtöffentlicher Sitzung erweitern, soweit es sich bei den aufzunehmenden Verhandlungsgegenständen um zeitlich unaufschiebbare Angelegenheiten handelt. Der entsprechende Antrag ist diesbezüglich zu begründen. Der Beschluss ist in die Niederschrift aufzunehmen.

### § 10 Redeordnung

- (1) Der/die Vorsitzende eröffnet die Sitzung, stellt die Beschlussfähigkeit fest und ruft nach der Annahme der Tagesordnung die einzelnen Tagesordnungspunkte in der beschlossenen Reihenfolge auf.
- (2) Der/die Vorsitzende führt eine Liste der Wortmeldungen und erteilt das Wort in der Reihenfolge der Meldungen. Stellvertretenden Mitgliedern steht das Rede- und Abstimmungsrecht nur dann zu, wenn das jeweils zu vertretende Mitglied nicht im Tagungsraum anwesend ist. Beratenden Mitgliedern wird in gleicher Weise wie den stimmberechtigten Mitgliedern das Wort erteilt.
- (3) Wortmeldungen erfolgen durch Handzeichen. Wortmeldungen zur Geschäftsordnung werden durch das Heben beider Hände signalisiert. Wird ein elektronisches Bild-Ton-Kommunikationsmittel genutzt, können die Teilnehmenden auch per Chat oder auf einem bei Sitzungsbeginn abgestimmten anderen geeigneten Weg eine Wortmeldung abgeben.
- (4) Auf Wortmeldungen zur Geschäftsordnung ist das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen.
- (5) Der/die Vorsitzende hat jederzeit das Recht, sich an der Beratung zu beteiligen. Er kann Mitgliedern, die einen gerade beratenen Beschlussantrag einbringen, zugezogenen Sachverständigen, geladenen Gästen, sowie dem/der Leiter/-in der Verwaltung des Landesjugendamtes außer der Reihe das Wort erteilen.
- (6) Den zuständigen obersten Landesbehörden soll in jeder Sitzung die Möglichkeit gegeben werden, aktuelle Informationen der Staatsregierung an die Mitglieder des Landesjugendhilfeausschusses weiterzugeben. Ein entsprechendes Informationsrecht kommt auch dem KSV aufgrund seiner Aufgaben gem. § 9 Abs. 2 LJHG zu.

# § 11 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung können von den stimmberechtigten Mitgliedern während der Sitzung zu jeder Zeit gestellt werden. Die Ausführungen dürfen sich nur auf das Verfahren bei der Behandlung des Verhandlungsgegenstandes, nicht aber auf die Sache beziehen.
- (2) Anträge zur Geschäftsordnung dürfen nicht von einem Mitglied gestellt werden, das selbst unmittelbar vorher zur Sache gesprochen hat. Anträge, auf Schluss der Debatte bzw. Schließen der Rednerliste, dürfen nur von einem Mitglied gestellt werden, das noch nicht zur Sache gesprochen hat.
- (3) Geschäftsordnungsanträge sind insbesondere:
  - 1. Schließen der Rednerliste;
  - 2. Schluss der Debatte;
  - 3. Begrenzung der Redezeit;
  - 4. Verweisung an einen Unterausschuss;
  - 5. Verweisung an die Verwaltung:
  - 6. Unterbrechung der Sitzung:
  - 7. Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit innerhalb der Regelung des § 7;
  - 8. namentliche oder geheime Abstimmung;

- 9. Übergang zur Tagesordnung;
- 10. Vertagung des Beratungsgegenstandes;
- 11. Feststellung der Beschlussfähigkeit.
- (4) Über Anträge zur Geschäftsordnung ist nach Rede und Gegenrede sofort abzustimmen.
- (5) Werden mehrere Anträge zur Geschäftsordnung gleichzeitig gestellt, so ist über den jeweils weitest gehenden Antrag zuerst abzustimmen. In Zweifelsfällen bestimmt der/die Vorsitzende die Reihenfolge.
- (6) Bei Anträgen auf Schließen der Rednerliste oder auf Schluss der Debatte, gibt der/die Vorsitzende die bereits vorliegenden Wortmeldungen bekannt, bevor er/sie darüber abstimmen lässt.

### § 12 Anträge und Anfragen

- (1) Zusatz- oder Abänderungsanträge zu einzelnen Tagesordnungspunkten kann jedes stimmberechtigte Mitglied oder der/die Leiter/-in der Verwaltung des Landesjugendamtes vor und während der Beratung stellen. Sie müssen in einer sachlichen Verbindung zum jeweiligen Beratungsgegenstand stehen. Sie sind rechtzeitig vor der Abstimmung darüber schriftlich dem/der Vorsitzenden einzureichen.
- (2) Erfordert ein Beschluss finanzielle Mittel des Landesjugendamtes, kann über ihn nur beraten und abgestimmt werden, wenn er gleichzeitig einen ausreichenden und gesetzlich zulässigen Finanzierungsvorschlag enthält.
- (3) Anträge müssen so formuliert sein, dass sie mit »ja« oder »nein« oder »Enthaltung« beantwortet werden können.
- (4) Anfragen an die zuständigen obersten Landesbehörden und die Verwaltung des Landesjugendamtes müssen erkennen lassen, in welcher Form sie beantwortet werden sollen.
- (5) Auf der Grundlage eines Beschlusses des LJHA können Expertengespräche und Anhörungen durchgeführt werden. Der Beschluss muss den Beratungsgegenstand beinhalten und das für die Durchführung verantwortliche stimmberechtigte Mitglied benennen. Ferner müssen Aussagen zur Zusammensetzung getroffen werden. Die Regelung in § 17 Abs. 8 bleibt hiervon unberührt.

# § 13 Beschlussfassung durch Abstimmung

- (1) Nach Schluss der Debatte stellt der/die Vorsitzende die zu dem Tagesordnungspunkt gestellten Anträge zur Abstimmung. Der weitestgehende Antrag hat in der Reihenfolge der Abstimmungen den Vorrang. In Zweifelsfällen bestimmt der/die Vorsitzende/-n die Reihenfolge.
- (2) Über Zusatz- und Abänderungsanträge wird vor dem Hauptantrag abgestimmt. Hauptantrag ist der in der schriftlichen Beschlussvorlage enthaltene Antrag.

- (3) Der LJHA stimmt in der Regel offen ab. Abgestimmt wird durch Handzeichen. Der/Die Vorsitzende stellt das Abstimmungsergebnis fest. Im Zweifelsfall sind die Stimmen auszuzählen.
- (4) Bei Abstimmungen und Beschlussfassungen unter Verwendung eines elektronischen Bild-Ton-Kommunikationsmittel werden im Zweifelsfall entsprechend der namentlichen Abstimmung nach § 13 Abs. 7 die teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder des Ausschusses einzeln zu ihrem Stimmverhalten abgefragt. Das Abstimmungsverhalten wird jedoch nicht personenbezogen dokumentiert.
- (5) Fordert ein stimmberechtigtes Mitglied des LJHA aus wichtigem Grund die geheime Abstimmung, so ist entsprechend zu verfahren. Geheime Abstimmung erfolgt mit einheitlichen Stimmzetteln. Eine geheime Abstimmung ist bei der Verwendung eines elektronischen Bild-Ton-Kommunikationsmittel bis zur Bereitstellung entsprechender technischer Voraussetzungen nur möglich, wenn die Abstimmung mithilfe einer standardisierten Vorlage per Brief erfolgt. Das Ergebnis wird durch die Geschäftsstelle festgestellt.
- (6) Wird zum selben Tagesordnungspunkt sowohl ein Antrag auf namentliche als auch auf geheime Abstimmung gestellt, so hat der Antrag auf geheime Abstimmung Vorrang.
- (7) Ob namentlich abgestimmt werden soll, entscheidet der/die Vorsitzende oder die teilnehmenden Ausschussmitglieder mit Mehrheitsbeschluss. Bei namentlicher Abstimmung werden die stimmberechtigten Mitglieder des LJHA von der/dem Vorsitzenden einzeln aufgerufen. Sie antworten mit »ja«, »nein« oder »Enthaltung«. Die Stimmabgabe jedes Mitgliedes ist in der Niederschrift zu dokumentieren.
- (8) Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst, soweit keine andere Stimmenmehrheit gefordert wird. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Stimmenmehrheit nicht mit. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (9) Das Abstimmungsergebnis wird von dem/der Vorsitzenden bekannt gegeben und in der Niederschrift festgehalten. Wurde geheim abgestimmt, so sind die Stimmzettel unter Verschluss zu nehmen und nach Anerkennung der Niederschrift zu vernichten.
- (10)Jedem LJHA-Mitglied steht es frei, seine Abstimmung kurz zu begründen und die Aufnahme dieser Erklärung in die Niederschrift zu verlangen. Die persönliche Erklärung muss sofort nach der Abstimmung gegeben werden.

### § 14 Wahlen

- (1) Wahlen werden in der Regel geheim per Stimmzettel vorgenommen. Es kann offen durch Handzeichen gewählt werden, wenn kein stimmberechtigtes Mitglied widerspricht. Für die Wahl des/ der Vorsitzenden und deren Stellvertreter/in gilt § 3 LJAVO.
- (2) Wahlvorschläge sind der Geschäftsstelle des LJHA bis spätestens eine Woche vor der Sitzung des LJHA schriftlich einzureichen. Vorschlagsberechtigt sind alle stimmberechtigten Mitglieder des LJHA. Liegen keine schriftlichen Wahlvorschläge vor, können in der Sitzung weitere mündliche Vorschläge eingebracht werden. Auf der Grundlage dieser Vorschläge fertigt die Geschäftsstelle des LJHA in Vorbereitung

- der Wahl Stimmzettel, die die Namen aller vorgeschlagenen Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge enthalten.
- (3) Jedes stimmberechtigte Mitglied hat nur so viele Stimmen, wie Personen in einem Wahlgang zu wählen sind. Der Stimmzettel ist ungültig, wenn mehr Stimmen abgegeben wurden, die Stimmabgabe nicht zweifelsfrei ist oder der Stimmzettel zusätzliche Eintragungen enthält.
- (4) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen aller teilnehmenden Stimmberechtigten erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerber/innen mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt, bei der die Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Steht nur ein/e Bewerber/in zur Wahl und erreicht dieser nicht mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, findet ein zweiter Wahlgang statt; bei diesem genügt zur Wahl des Bewerbers/der Berwerberin die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (5) Um eine geheime Wahl durchzuführen, ist ein Wahlausschuss zu bilden. Er soll aus drei Personen bestehen, die dem LJHA vorgeschlagen und durch ihn bestätigt werden müssen. Der Wahlausschuss reicht einen Stimmzettel aus, auf dem alle nominierten Kandidaten stehen. Nach erfolgter Stimmenabgabe zählt der Wahlausschuss die abgegebenen Stimmen aus. Das Ergebnis der Auszählung gibt der/die Vorsitzende anschließend in der Sitzung bekannt. Die Dokumentation der Auszählung wird dem Sitzungsprotokoll als Anlage beigefügt.
- (6) Wahlen sollen in der Regel in Präsenzveranstaltung erfolgen. Ist im Einzelfall in einer Sitzung gem. § 6 Abs. 4 über eine Nachwahl oder über eine Entsendung oder Beauftragung in geheimer Abstimmung zu entscheiden, erfolgt diese Abstimmung bis zur Bereitstellung entsprechender technischer Voraussetzungen mittels einer standardisierten Vorlage per Brief. Die Verwaltung des Landesjugendamtes stellt dann das Ergebnis fest.

# § 15 Sitzungsniederschrift

- (1) Über die wesentlichen Inhalte einer Sitzung des LJHA ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie muss insbesondere enthalten:
  - 1. Tag, Ort und Zeitdauer der Sitzung;
  - 2. die Namen des/der Vorsitzenden, der teilnehmenden Mitglieder bzw. deren Stellvertreter;
  - 3. die behandelten Gegenstände und den Wortlaut der Beschlüsse;
  - 4. die Abstimmungs- und Wahlergebnisse;
  - 5. Erklärungen und Abstimmungen, die ausdrücklich als Aufnahme in die Niederschrift abgegeben wurden.
- (2) Die Niederschrift ist zu teilen, falls der LJHA in öffentlicher und nichtöffentlicher Sitzung tagt.
- (3) Die Niederschrift wird von der Verwaltung verfasst und ist von dem/der Schriftführer/-in und dem/der Vorsitzenden zu unterzeichnen. Der/die Schriftführer/-in wird von dem/der Leiter/-in der Verwaltung des Landesjugendamtes benannt.
- (4) Die Niederschrift soll bis spätestens 4 Wochen nach der Sitzung den Mitgliedern des LJHA zur Kenntnis gebracht werden. Einwendungen gegen die Niederschrift sind schriftlich an

- den/die Vorsitzende/-n zu richten oder in der nächsten Sitzung geltend zu machen. Über ihre Aufnahme entscheidet der LJHA.
- (5) Die Niederschrift ist in der nächsten Sitzung des LJHA durch diesen zu bestätigen. Niederschriften von Ausschüssen, die nicht wieder zusammentreten, gelten 14 Tage nach Versand, soweit kein Widerspruch erfolgt, als bestätigt.

# § 16 Information der Öffentlichkeit

Über den wesentlichen Inhalt der vom LJHA gefassten Beschlüsse ist die Öffentlichkeit zu informieren. Die Information hat über geeignete Medien des Landesjugendamtes in schriftlicher Form zu erfolgen.

### § 17 Unterausschüsse

- (1) Der LJHA ist zur Bildung eines ständigen Unterausschusses für Angelegenheiten der Jugendhilfeplanung verpflichtet. Darüber hinaus kann er weitere ständige Unterausschüsse einrichten. Sie sind vorberatend tätig. Ihre Vorsitzenden haben kein Vertretungsrecht nach außen.
- (2) Für zeitlich begrenzte Aufgaben können nichtständige Ausschüsse eingesetzt werden, deren Aufgabenstellung der LJHA beschließt. Die zeitliche Dauer eines nichtständigen Ausschusses soll ein Jahr nicht übersteigen.
- (3) Die Zuständigkeit der Unterausschüsse regelt der LJHA durch Beschluss.
- (4) Die Zusammensetzung der ständigen und nichtständigen Unterausschüsse legt der LJHA durch Beschluss fest. Der Beschluss zur Zusammensetzung beinhaltet zugleich für die darin namentlich genannten Mitglieder, an den Sitzungen der Unterausschüsse verpflichtend teilzunehmen bzw. ihre Verhinderung entsprechend § 6 mitzuteilen.
- (5) Den/die Vorsitzende/-n eines Unterausschusses und dessen Stellvertreter/-in wählt der LJHA auf Vorschlag des Unterausschusses. Der/die Vorsitzende jedes Unterausschusses soll stimmberechtigtes Mitglied des LJHA sein.
- (6) Der Unterausschuss ist entsprechend der Bestimmungen des § 8 Abs. 2 Satz 1 beschlussfähig. Soweit die Beschlussfähigkeit nicht erreicht wird, kann der/die Vorsitzende des Unterausschusses, nachdem er/sie die Beschlussunfähigkeit festgestellt hat, ohne Einladungsfrist eine neuerliche Sitzung einberufen, die dann unabhängig von der Anzahl der teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Ladung zur Sitzung hinzuweisen.
- (7) Der/die Vorsitzende des jeweiligen Unterausschusses entscheidet im Einvernehmen mit dem/r Leiter/in des LJA, ob eine Sitzung in begründetem Ausnahmefall entsprechend § 6 Abs. 4 auch über elektronisches Bild-Ton-Kommunikationsmittel möglich ist.
- (8) Jedes Mitglied bzw. jedes stellvertretende Mitglied des LJHA hat das Recht, jederzeit an den Sitzungen der Unterausschüsse teilzunehmen. Ansprüche auf Entschädigung nach § 7 LJAVO können jedoch nur geltend gemacht werden, wenn die betreffende Person den Sitzungen in ihrer Funktion als ordentliches Mitglied bzw. stellvertretend für das ordentliche Mitglied beiwohnt. Hinsichtlich des Rederechts findet § 10 Abs. 2 Anwendung.

- (9) Der/die Vorsitzende der Unterausschüsse bestimmen einvernehmlich mit den jeweiligen Mitgliedern Zeit, Ort und Tagesordnung der jeweiligen Sitzungen. Ist ein Einvernehmen nicht herstellbar, entscheidet der/die Vorsitzende. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Die dort erarbeiteten Stellungnahmen, Änderungen, Empfehlungen etc. sind vertraulich zu behandeln bis sie in eine öffentliche LJHA-Sitzung eingebracht werden.
- (10)Sollen zu einzelnen Beratungsgegenständen sachkundige Dritte herbeigezogen werden und sind mit der Einbeziehung Ausgaben verbunden, so hat der LJHA zuzustimmen. Der/die Vorsitzende des jeweiligen Unterausschusses hat dazu einen Antrag an den LJHA zu richten, der genaue Angaben zur Person des/der Sachkundigen und zu Art und Umfang seiner Hinzuziehung enthalten muss. Der LJHA entscheidet durch Beschluss. Genauso ist zu verfahren, wenn Personen mit besonderen Sachkenntnissen an allen Sitzungen in der Amtsperiode des jeweiligen Unterausschusses teilnehmen sollen. Ansonsten entscheidet der Unterausschuss in eigener Verantwortung.
- (11)Die Unterausschüsse können dem LJHA im Rahmen ihrer Zuständigkeit Abänderungsoder Ergänzungsanträge zu den von ihnen vorberatenen Hauptanträgen vorlegen. Sie sind von dem/der Vorsitzenden des Unterausschusses zu unterzeichnen.
- (12)Im Übrigen gilt für die Arbeit der Unterausschüsse die Geschäftsordnung des LJHA entsprechend.

### § 18 Ordnungsbestimmungen

- (1) Der/die Vorsitzende kann jedes Mitglied des LJHA, das sich in seinen Ausführungen nicht auf den Beratungsgegenstand beschränkt, zur Sache rufen. Er/sie kann dem/der Redner/in das Wort entziehen, wenn diese/-r wiederholt ohne Erfolg zur Sache gerufen wurde.
- (2) Ein Mitglied des LJHA, das die Ordnung stört, kann von dem/der Vorsitzenden zur Ordnung gerufen werden. Nach wiederholtem erfolglosen Ordnungsruf kann der/die zur Ordnung Gerufene von dem/der Vorsitzenden von der weiteren Teilnahme an der Sitzung ausgeschlossen werden.

# § 19 Geschäftsführung

Die Verwaltung des Landesjugendamtes führt die Geschäfte des LJHA und seiner Unterausschüsse.

# § 20 Änderung der Geschäftsordnung

Die Änderung der Geschäftsordnung erfordert mehr als die Hälfte der Stimmen aller stimmberechtigten Mitglieder.

### § 21 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit Beschlussfassung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung in der Fassung vom 02.03.2006 außer Kraft.